

IV. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom __.__.2010

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 13.07.1993 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 04.11.2005 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann im Rahmen der Schulordnung zugänglich. Die Teilnahme kann von besonderen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

Die Musikschule ist keine Schule im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. An ihr können keine Berechtigungen erworben werden. Soweit in dieser Satzung nicht anderslautende Bestimmungen enthalten sind, finden jedoch die für die Schulen im Sinne des Schulgesetzes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.“

Die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth, die gemäß § 2 der Satzung deren Bestandteil ist, wird wie folgt geändert:

1.) Ziffer 4.1. erhält folgende Neufassung:

„Das Schuljahr der Musikschule ist das Kalenderjahr. Das Sommerhalbjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am letzten Tag des Monats, in dem die offiziellen Schulferien des Landes NRW beginnen. Das Winterhalbjahr beginnt am ersten Tag des Monats, der auf das Ende des Sommerhalbjahres folgt, und endet am 31.12. eines Jahres.“

2.) Ziffer 5.4.1. erhält folgende Neufassung:

„Die Kündigungsfrist im Einzelunterricht und im Gruppenunterricht bis 3 Schülern beträgt 3 Monate ab dem nächsten 1. eines Monats nach Eingang der schriftlichen Kündigung.“

3.) Ziffer 5.5. erhält folgende Neufassung:

„Abmeldungen im Gruppenunterricht (ab 4er-Gruppe) sind vier Wochen vor Beendigung des Schulhalbjahres (siehe auch Punkt 4.1) eines Jahres möglich.“

Artikel II

Diese IV. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth mit der Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister